

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR • 85047 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt
Ref. VII/61-4
[REDACTED]
Spitalstr. 3
85049 Ingolstadt

Ansprechpartner

[REDACTED]
Telefon 0841/ 305- [REDACTED]
Telefax 0841/ 305-36 09
[REDACTED]@in-kb.de

Geschäftsstelle

Hindemithstr. 30

Ihr Zeichen
Ref.VII/61-4/Ze.

Unsere Zeichen
W-LG,MMi

Datum
27.02.2023

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 115 F „INquartier“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

hier: Stellungnahme der Ingolstädter Kommunalbetriebe

Sehr geehrte [REDACTED],

mit Schreiben vom 12.01.2023 haben Sie zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 115 „INquartier“ um Anregungen gebeten.

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR geben zum zuvor genannten Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab.

...

4. Wasserversorgung

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung im Plangebiet ist eine Aufdimensionierung der bestehenden Wasserversorgungsleitungen in der Friedrich-Ebert-Straße als vorgezogene Erneuerung erforderlich.

Zur Sicherung des Grundschutzes für die Trinkwasserversorgung sind von der Friedrich-Ebert-Straße aus innerhalb des Plangebiets neue Wasserversorgungsleitungen zu verlegen. Für die Trassen der öffentlichen Wasserversorgungsleitungen sind innerhalb der Straßen und Wege Versorgungsflächen freizuhalten. Die benötigte Versorgungsfläche richtet sich nach DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“ vom Juli 2018.

Laut Gebietsbrandschutzkonzept des Büros Kister Scheithauer Gross Architekten und Stadtplaner GmbH vom 25.08.2022 ist für das Plangebiet INquartier ein Löschwasserbedarf von maximal 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden gefordert. Durch die Aufdimensionierung der bestehenden Wasserversorgungsleitungen in der Friedrich-Ebert-Straße im Bereich Unterer Grasweg bis Uhlandstraße ist ein Grundschutz von 96 m³/h gewährleistet.

Grenzbebauungen im Bereich des Plangebiets dürfen umliegende Wasserleitungen nicht beschädigen. Dies gilt insbesondere für die Bestandsleitungen Wasserhausanschluss der Gebäude Friedrich-Ebert-Str. 74, 74 1/2 und 74 1/3 und die Bestandsleitung Löschwasser LW 160 PE westlich des Gebäudes Despag Str. 6. Aus unserer Sicht kann bei der Baugrube für die Tiefgarage des geplanten Parkhauses (Baufeld 18) die DIN 4124 nicht eingehalten werden. Die Standsicherheit der Wasserleitung LW 160 PE im Nachbargrundstück FINr.3866/6, Gemarkung Ingolstadt, Despag Str. 6, ist dadurch gefährdet. Falls die Baumaßnahme ohne Umverlegung der Wasserleitung zur Ausführung kommt, fordern wir vom Bauherrn der Tiefgarage einen mit den INKB abgestimmten Nachweis ein, dass die Baumaßnahme keinen Einfluss auf die Wasserleitung genommen hat.

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Vorgaben des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz hinsichtlich neuer Hydrantenstandorte zu beachten. Geeignete Standorte für Überflurhydranten sind in Absprache aller Beteiligten im Plangebiet festzulegen.

Der Entwickler verpflichtet sich, im Hinblick auf die Ressourcenschonung, für alle Toilettenspülungen in den neu zu erstellenden Gebäuden sowie für die Bewässerung der Grünanlagen im IN-Quartier ausschließlich Brauchwasser zu nutzen.

...

6. Grundsätzliches

Allgemeine Hinweise zur Wasserversorgung / Abwasserentsorgung:

Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht möglich. Hausdrainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

...

Straßenquerschnitt und Baumstandorte

Die Festsetzung der einzelnen Baumstandorte durch den Straßenbaulastträger ist mit den Spartenrägern abzustimmen.

Bei der Bepflanzung des Plangebietes mit Bäumen und Sträuchern sind die Trassen der Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten und das DVGW-Regelwerk GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ sowie die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“ zu berücksichtigen.

Durch die Festsetzung von Schutzzonen längs der Ver- und Entsorgungsleitungen soll dafür Sorge getragen werden, dass Gehölzpflanzungen nicht in Konkurrenz zu technischen Einrichtungen stehen und deshalb später wieder beseitigt werden müssen.

Die erforderlichen Schutzstreifen zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Gegebenenfalls erforderliche Wurzelschutzmaßnahmen sind im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.

Dienstbarkeiten

Für öffentliche Wasserversorgungsleitungen und öffentliche Entwässerungsleitungen sowie für Kanalhausanschlussleitungen bis zu den jeweiligen Übergabestellen, die in nicht öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen (z.B. öffentliche Park- und Grünflächen) bzw. in sonstigen Privatflächen (auch für den Fall, dass die Erschließungsstraßen nicht in das Eigentum der Stadt Ingolstadt übergehen) liegen, sind zugunsten der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR und für die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR kostenfrei beschränkt persönliche Dienstbarkeiten nach den inhaltlichen Vorgaben der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu bestellen, um die Trassenführung der Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasserversorgungsleitung und Entwässerungsleitung) dauerhaft zu sichern.

Abfallrechtliche Hinweise

Sollte im Zuge der Baumaßnahmen für die Erschließung der Ver- und Entsorgungsleitungen der Ingolstädter Kommunalbetriebe kontaminierter Bodenbereich aufgedeckt und entsorgt werden, trägt der Grundstückseigentümer die durch die schädlichen Bodenverunreinigungen verursachten Mehrkosten (für Aushubentsorgung).

Mehrkosten aufgrund vorherrschender archäologischer Funde oder Kampfmittel sind ebenfalls vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

ppa.



Bereichsleiter Wasserversorgung und Entwässerung

II. Abdruck an:

INKB / A-L, [REDACTED]

INKB / R-L, [REDACTED]

INKB / W-L, [REDACTED]

INKB / Z-L, [REDACTED]

INKB / W-PB, [REDACTED]

INKB / W-PB, [REDACTED]

INKB / W-WV [REDACTED]

INKB / A-MV, [REDACTED]

INKB / Z-BT, [REDACTED]

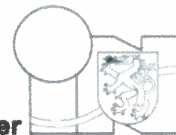
INKB / Z-RV, [REDACTED]

INKB / Z-BG, [REDACTED]

SWI Netze GmbH, [REDACTED]

III. Zum Akt bei:

INKB / W-LG, [REDACTED]



**Ingolstädter
Kommunalbetriebe AöR**

Ver- und Entsorgung

Bedenken und Anregungen

Eingang 02. März 2023

- Ablichtung
- Stellungnahme
- VV.....
- weitere Veranlassung/Bearbeitung
- Rücksprache
- Antwort / U 61

Ref. VII - Stadterweiterung u. Baurecht

62	63	67
----	----	----

- mit der Bitte um
- RÜ VII T:
- weitere Veranlassung

02. März 2023

- Journal-Nr.:
- Antwort-Schreiben T:
- Unterschrift VII Auslauf VII
- Ablichtung

Ansprechpartner

Telefon 0841/ 305-
Telefax 0841/ 305-36 09
@in-kb.de

Geschäftsstelle

Hindemithstr. 30

Ihr Zeichen
Ref.VII/61-4/Ze.

Unsere Zeichen
W-LG,MMi

Datum
28.02.2023

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR • 85047 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt
Ref. VII/61-4
Spitalstr. 3
85049 Ingolstadt

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 115 F „INquartier“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

hier: Stellungnahme der Ingolstädter Kommunalbetriebe

Sehr geehrte ,

mit Schreiben vom 12.01.2023 haben Sie zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 115 „INquartier“ um Anregungen gebeten.

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR geben zum zuvor genannten Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab.

1. Entwässerung

Grundsätzlich gilt für das unschädliche Niederschlagswasser das Versickerungsgebot. Sollte das Baugrundgutachten die Erkenntnis liefern, dass das Plangebiet unbelastet ist, ist das anfallende Niederschlagswasser zu versickern.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in das bestehende öffentliche Kanalnetz ist aus hydraulischen Gründen nur mit Rückhaltemaßnahmen auf dem Plangebiet möglich; eine Abstimmung mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR ist zwingend erforderlich.

Schmutzwasserbeseitigung

Die künftige Ableitung des Schmutzwassers des Plangebietes erfolgt über neu zu errichtende Entwässerungskanäle mit Anschluss an die bestehende Mischwasserkanalisation am Randbereich des

Plangebietes; insbesondere an die Kanäle in der Friedrich-Ebert-Straße (im Westen) bzw. in der Dörflerstraße und Despaga-Straße (im Osten).

Für die Trassen der öffentlichen Entwässerungsleitungen sind innerhalb der noch zu planenden Straßen und Wege Versorgungsflächen freizuhalten. Die benötigte Versorgungsfläche richtet sich nach DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“ vom Juli 2018.

Niederschlagswasserbeseitigung

Im Rahmen eines Baugrundgutachtens ist die Versickerungsfähigkeit zu prüfen.

Grundsätzlich ist zu beachten:

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden.

Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden, um den oberflächlichen Abfluss des Niederschlagswassers zu verringern. Damit wird die Neubildung von Grundwasser gefördert und der oberflächennahe Wasserabfluss gebremst.

Der Oberflächenabfluss darf nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke verlagert werden.

Das anfallende Niederschlagswasser aus öffentlichen und privaten Flächen ist im Plangebiet zu versickern, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und nicht über belastete Bodenflächen und belastete Auffüllungen erfolgt. Falls Bodenverunreinigungen im Bereich der Sickerflächen vorliegen sollten, ist in diesem Bereich ein Bodenaustausch vorzunehmen.

Das Niederschlagsentwässerungskonzept ist mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR zwingend abzustimmen.

Bei der Bemessung von Sickeranlagen sind die Höhenentwicklung des Baugebietes sowie der mittlere höchste Grundwasserstand zu berücksichtigen.

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich auf den Grundstücken selbst breitflächig über belebte Bodenzonen zu versickern. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn nachweislich eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen bei Planung, Bau und Betrieb nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, in den jeweils gültigen Fassungen, zu bemessen.

Des Weiteren sind ggf. noch die ATV-Arbeitsblätter A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ und A 118 „Richtlinien für die hydraulische Berechnung von Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanälen“ zu berücksichtigen.

Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008 und die aktualisierten Technischen Regeln TRENGW zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 30.01.2009 (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit) hingewiesen.

Von Versickerungsanlagen dürfen keine Schäden (z. B. Vernässung) an Gebäuden und an benachbarten Grundstücken Dritter ausgehen.

Hausdrainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Bau, Betrieb und Unterhaltung von Niederschlagsentwässerungsanlagen aus Privatstraßen sind privat zu regeln. Diese werden nicht vom Kanalnetzbetreiber oder Straßenbaulastträger übernommen.

2. Überflutungsvorsorge

Bei der Festsetzung der baulichen Nutzung als auch bei der Straßenentwässerung ist der Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen zu beachten.

Im Zuge der Bauleitplanung sind im Hinblick auf die Starkregenvorsorge folgende Aspekte zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen:

- Ermittlung der Fließwege innerhalb des Plangebietes mit Anpassung des Geländes, der Bebauung und der verkehrlichen Erschließung an Topographie und Überflutungsrisiko
- Einschätzung einer Überflutungsgefährdung und von Risikobereichen innerhalb des Plangebietes (erste Ergebnisse der Starkregengefahrenkarte liegen bereits vor und können für Planungszwecke zur Verfügung gestellt werden)
- Möglichkeiten zur Festlegung multifunktionaler Flächennutzung
z. B. Grünflächen als Retentionsflächen
- Festlegung von Notwasserwegen und Retentionsflächen, die von der Bebauung frei zu halten sind
- Festlegung von Grundstücks-, Straßen- und Gebäudehöhen
- Ausführung von Gründächern
- bei Tiefgaragenabfahrten: der auf der jeweiligen Erschließungsfläche gelegene höchste Punkt der Zufahrt (im Bereich der Straße) muss mindestens 15 cm über dem Straßenniveau liegen

3. Hydrogeologie

Grundwasserverhältnisse

Zur Beurteilung der Grundwassersituation wurde auf das Ingolstädter Grundwassermodell sowie auf Grundwasserbeobachtungen des Pegels Nr. 740 zurückgegriffen.

Die mittleren langjährigen Grundwasserstände liegen für das Plangebiet zwischen 367,6 m (im Westen) und 366,9 m ü.N.N. (im Osten) Die Grundwasserflurabstände betragen bei Mittelwasserverhältnissen durchwegs ca. 5,0 m.

Bei mittleren Grundwasserhöchstständen verringern sich die Grundwasserflurabstände um rund 0,4 m auf Grundwasserflurabstände von bis ca. 4,5 m bis auf eine Höhenkote von 367,9 m (im Westen) bis 367,2 m ü.N.N. (im Osten).

Die Grundwasserverhältnisse sind zusammengefasst der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	mittlerer Grundwasserstand (MW)	mittlerer hoher Grundwasserstand (MHGW)
Grundwasserhöhen (m ü.N.N.)	ca. 367,6 (im Westen) ca. 366,9 (im Osten)	ca. 367,9 (im Westen) ca. 367,2 (im Osten)
Grundwasserflur- abstände (m)	ca. 5,0	ca. 4,5

Die Grundwasserfließrichtung verläuft weitgehend in östliche bis südöstliche Richtung.

Bodenverhältnisse (Baugrundverhältnisse) und Versickerungsfähigkeit

Den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR liegen keine detaillierten Kenntnisse über die Untergrundverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit vor. Diese sind durch geeignete Baugrunderkundungen zu ermitteln.

Für die Planung von Bauvorhaben sind genaue Untersuchungen zu den Grundwasser- und Bodenverhältnissen erforderlich. Es ist es Aufgabe des Vorhabenträgers diese auf eigene Kosten zu klären, in die Planung einzubeziehen sowie erforderliche Mehraufwendungen zu beachten und die bauliche Ausbildung darauf abzustimmen.

Hinweise zur Bebauung

Die Bemessungsgroundwasserstände sind vom Vorhabenträger eigenverantwortlich zu ermitteln. Orientierende Grundwasserstände zur Festlegung von baubezogenen Bemessungsgroundwasserständen können bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR eingeholt werden.

Um die Einflüsse der Niederschlagswasserversickerung auf die Grundwasserstände abzumildern, wird grundsätzlich eine möglichst langsame und verzögerte Versickerung durch die Regenwasserrückhaltung über Gründächer empfohlen. Auch für den Fall, dass eine Niederschlagswasserversickerung aufgrund ungünstiger Untergrundverhältnisse nicht möglich ist und Niederschlagswasser über die Kanalisation abgeleitet wird, ist aus hydraulischen und wirtschaftlichen Gründen - zur Abdämpfung von Ablaufspitzen - die Errichtung von Gründächern zu empfehlen. Besonders bei Starkregenereignissen kann dies zu einer erheblichen Entlastung des Entwässerungskanals beitragen.

Bauwasserhaltung

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese wasserrechtlich zu beantragen.

Falls tiefgründige Bauteile in den Grundwasserkörper eingreifen und wird dadurch eine Bauwasserhaltung erforderlich, sind hierbei alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Grundwasserableitung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen zu prüfen.

Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und gegebenenfalls die Einleitungsstelle mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben AÖR abzustimmen.

4. Wasserversorgung

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung im Plangebiet ist eine Aufdimensionierung der bestehenden Wasserversorgungsleitungen in der Friedrich-Ebert-Straße als vorgezogene Erneuerung erforderlich.

Zur Sicherung des Grundschutzes für die Trinkwasserversorgung sind von der Friedrich-Ebert-Straße aus innerhalb des Plangebiets neue Wasserversorgungsleitungen zu verlegen. Für die Trassen der öffentlichen Wasserversorgungsleitungen sind innerhalb der Straßen und Wege Versorgungsflächen freizuhalten. Die benötigte Versorgungsfläche richtet sich nach DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“ vom Juli 2018.

Laut Gebietsbrandschutzkonzept des Büros Kister Scheithauer Gross Architekten und Stadtplaner GmbH vom 25.08.2022 ist für das Plangebiet INquartier ein Löschwasserbedarf von maximal 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden gefordert. Durch die Aufdimensionierung der bestehenden Wasserversorgungsleitungen in der Friedrich-Ebert-Straße im Bereich Unterer Grasweg bis Uhlandstraße ist ein Grundschutz von 96 m³/h gewährleistet.

Grenzbebauungen im Bereich des Plangebiets dürfen umliegende Wasserleitungen nicht beschädigen. Dies gilt insbesondere für die Bestandsleitungen Wasserhausanschluss der Gebäude Friedrich-Ebert-Str. 74, 74 1/2 und 74 1/3 und die Bestandsleitung Löschwasser LW 160 PE westlich des Gebäudes Despag Str. 6. Aus unserer Sicht kann bei der Baugrube für die Tiefgarage des geplanten Parkhauses (Baufeld 18) die DIN 4124 nicht eingehalten werden. Die Standsicherheit der Wasserleitung LW 160 PE im Nachbargrundstück FINr.3866/6, Gemarkung Ingolstadt, Despag Str. 6, ist dadurch gefährdet. Falls die Baumaßnahme ohne Umverlegung der Wasserleitung zur Ausführung kommt, fordern wir vom Bauherrn der Tiefgarage einen mit den INKB abgestimmten Nachweis ein, dass die Baumaßnahme keinen Einfluss auf die Wasserleitung genommen hat.

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Vorgaben des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz hinsichtlich neuer Hydrantenstandorte zu beachten. Geeignete Standorte für Überflurhydranten sind in Absprache aller Beteiligten im Plangebiet festzulegen.

Der Entwickler verpflichtet sich, im Hinblick auf die Ressourcenschonung, für Toilettenspülungen sowie für die Bewässerung der Grünanlagen im INquartier Brauchwasser zu nutzen.

5. Abfallwirtschaft

Die Festlegungen der Abfallwirtschaftssatzung sind zu beachten.

Bei der Entsorgung des Abfalls mittels Unterflurcontainer sind die Müllplätze so zu planen, dass diese von den Entsorgungsfahrzeugen direkt angefahren werden können.

6. Grundsätzliches

Allgemeine Hinweise zur Wasserversorgung / Abwasserentsorgung:

Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht möglich. Hausdrainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauenebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen.

Bei Tiefgaragenabfahrten ist zu beachten, dass der auf der Privatfläche gelegene höchste Punkt der Zufahrt (im Bereich der Straße) mindestens 15 cm über dem Straßenniveau liegt.

Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN EN 1610 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen“ bei den IngoIstädter Kommunalbetrieben vorzulegen.

Die Grundstückseigentümer haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, den Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) für die Grundstücksentwässerung beeinträchtigen bzw. gefährden.

Deshalb sind die Grundstücksanschlüsse für die Entwässerung (Leitungen einschließlich Anschlussschacht über dem öffentlichen Entwässerungskanal bis einschließlich des Kontrollschachtes) innerhalb eines Schutzstreifens von 1,00 m von der Außenkante des jeweiligen Baukörpers (Entwässerungskanal bzw. Schachtbauwerk) an gerechnet von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Die Kontrollschächte dürfen nicht überdeckt werden.

Straßenquerschnitt und Baumstandorte

Die Festsetzung der einzelnen Baumstandorte durch den Straßenbaulastträger ist mit den Spartenrägern abzustimmen.

Bei der Bepflanzung des Plangebietes mit Bäumen und Sträuchern sind die Trassen der Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten und das DVGW-Regelwerk GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ sowie die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“ zu berücksichtigen.

Durch die Festsetzung von Schutzzonen längs der Ver- und Entsorgungsleitungen soll dafür Sorge getragen werden, dass Gehölzpflanzungen nicht in Konkurrenz zu technischen Einrichtungen stehen und deshalb später wieder beseitigt werden müssen.

Die erforderlichen Schutzstreifen zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Gegebenenfalls erforderliche Wurzelschutzmaßnahmen sind im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.

Dienstbarkeiten

Für öffentliche Wasserversorgungsleitungen und öffentliche Entwässerungsleitungen sowie für Kanalhausanschlussleitungen bis zu den jeweiligen Übergabestellen, die in nicht öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen (z.B. öffentliche Park- und Grünflächen) bzw. in sonstigen Privatflächen (auch für den Fall, dass die Erschließungsstraßen nicht in das Eigentum der Stadt Ingolstadt übergehen) liegen, sind zugunsten der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR und für die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR kostenfrei beschränkt persönliche Dienstbarkeiten nach den inhaltlichen Vorgaben der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu bestellen, um die Trassenführung der Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasserversorgungsleitung und Entwässerungsleitung) dauerhaft zu sichern.

Abfallrechtliche Hinweise

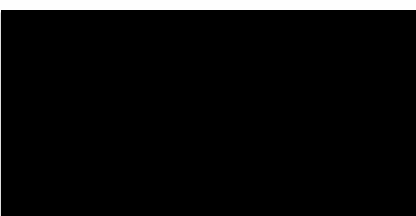
Sollte im Zuge der Baumaßnahmen für die Erschließung der Ver- und Entsorgungsleitungen der Ingolstädter Kommunalbetriebe kontaminierter Bodenbereich aufgedeckt und entsorgt werden, trägt der Grundstückseigentümer die durch die schädlichen Bodenverunreinigungen veranlassten Mehrkosten (für Aushubentsorgung).

Mehrkosten aufgrund vorherrschender archäologischer Funde oder Kampfmittel sind ebenfalls vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Nutzung von Entwässerungsanlagen zur regenerativen Energieerzeugung

Eine Nutzung der öffentlichen Entwässerungsleitungen zur Energieversorgung des Plangebiets mit regenerativen Lösungen, wie in der Erschließungsplanung für das Energiekonzept INquartier vom 15.12.2022 der Fa. GETEC WÄRME & EFFIZIENZ GmbH beschrieben, wird von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR abgelehnt.

Das Rohrleitungssystem an den Entwässerungsleitungen zur Energiegewinnung würde den Betrieb und die Unterhaltung (Sanierung) der Abwasserleitungen beeinträchtigen bzw. gefährden. Zudem widerspricht die Anordnung des Systems der Fa. FRANK der DIN 1998 in aktueller Fassung (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen).



Bereichsleiter Wasserversorgung und Entwässerung